

**1. Beschluss gemäß § 21i Abs. 2 GVG (2024)**

1. Aus Anlass der Erkrankung des Richters am Amtsgericht Dr. Abram wird die Abteilung 9 ab dem 01.02.2024 bis auf weiteres von Eingängen freigestellt. Die Freistellung umfasst lediglich Verfahren aus der Rotation und damit nicht Verfahren, für die etwa nach §§ 1 Abs. 3, 8 Abs. 2 und 10 Abs. 1 GVPl. die Abteilung 9 zuständig ist.
2. Aus Gründen des Belastungsausgleichs zwischen den Abteilungen 51 und 58 wird die Abteilung 58 ab dem 01.02.2024 bis auf weiteres von Eingängen freigestellt. Die Abteilung 51 erhält ab dem 01.02.2024 Eingänge nach einem Pensum von 1,0. § 14 Abs. 4 und 6 des Geschäftsverteilungsplans bleiben unberührt.

Berlin, den 31.01.2024

(Mittler)